

1. Inklusion  
– ein Ziel des  
BEOPS Projekts
2. Individuelle  
soziale Hilfen
3. Struktur- und  
Sozialanalyse
4. Kommunale  
Zuständigkeit
5. Ganzheitlicher  
Hilfeansatz
6. Erwachsenen-  
hilfegesetz?

## Zukunftsperspektiven des Betreuungsrechts - auf dem Weg zum Betreuungshilfegesetz oder eher noch: Plädoyer für ein Erwachsenenhilfegesetz

Vortrag, gehalten auf dem  
12. Vormundschaftsgerichtstag  
04. – 06. November 2010 in Brühl

Robert Northoff  
Prof. Dr. jur. Dipl. Psych.  
Hochschullehrer in Neubrandenburg

1. **Inklusion**  
– ein Ziel des  
BEOPS Projekts
2. Individuelle  
soziale Hilfen
3. Struktur- und  
Sozialanalyse
4. Kommunale  
Zuständigkeit
5. Ganzheitlicher  
Hilfeansatz
6. Erwachsenen-  
hilfegesetz?

**Thema des VGT:** Rechte von Behinderten – ja!

**Zukünftige Herausforderung:** Integration und Inklusion

**Problem:** Betreuung und Inklusion als Widerspruch?!

-> **Eine gute Betreuung kann zur Inklusion beitragen**

-> **Aber ist Betreuungsvermeidung nicht wahre Inklusion?**

1. **Inklusion  
– ein Ziel des  
BEOPS Projekts**

2. Individuelle  
soziale Hilfen

3. Struktur- und  
Sozialanalyse

4. Kommunale  
Zuständigkeit

5. Ganzheitlicher  
Hilfeansatz

6. Erwachsenen-  
hilfegesetz?

### Wie lassen sich Betreuungen vermeiden?

- Demographische Entwicklung (mehr ältere, kranke Menschen, Abwanderung Junger aus MV) lässt sich kaum beeinflussen
- Fehlende Resilienz (größere Armut in MV, sich stärker auflösende Familienstrukturen) lässt sich nur mittelfristig beeinflussen
- Rolle der Gesellschaft (im Osten Staat traditionell als verantwortliche Helfer, der Probleme abnimmt) muss langsam neu definiert werden
- Enttabuisierung (man hat keinen „Vormund“ mehr, aber: eine Betreuung verhängt sich leichter, man ist nicht mehr „verrückt“) ist an sich erwünscht
- Bessere soziale Infrastruktur in den Kommunen (personelle, finanzielle Einsparungen, fehlendes Wissen, Motivationsförderung) als Lösung?
- ...

1. **Inklusion  
– ein Ziel des  
BEOPS Projekts**

2. Individuelle  
soziale Hilfen

3. Struktur- und  
Sozialanalyse

4. Kommunale  
Zuständigkeit

5. Ganzheitlicher  
Hilfeansatz

6. Erwachsenen-  
hilfegesetz?

### BEOPS: Betreuungsoptimierung durch Soziale Leistungen

- Auf Anregung des JM MV sponsert das FM MV zusätzliche Soziale Arbeit in der Betreuungsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin
- Eine Projektgruppe untersuchte in den Jahren 2008 und 2009 die die Effekte auf etwa 2000 Betreuungsfälle (U-Gruppe / K-Gruppe)
- **durch eine empirische Erhebung zu den individuellen Hilfen**
- **durch Leitfadenterviews zu strukturellen Verbesserungen**
- **durch den Entwurf eines Erwachsenenhilfegesetzes**

## 2.1.1. Spezielle Hilfen

1. Inklusion  
– ein Ziel des  
BEOPS Projekts
2. **Individuelle  
soziale Hilfen**
3. Struktur- und  
Sozialanalyse
4. Kommunale  
Zuständigkeit
5. Ganzheitlicher  
Hilfeansatz
6. Erwachsenen-  
hilfegesetz?

### Vorsorgevollmacht

- In etwa 10% der auswertbaren Fälle neu durch U-Gruppe veranlasst
- Betreuung steht der Vorsorgevollmacht nicht notwendig entgegen

### Soziale Betreuung in Pflegeeinrichtungen, §§ 11 SGB XI, 45aff SGB XI

- Ist die wohl häufigste Hilfe (geschätzt in 25% der Fälle)

### Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, §§ 53 - 60 SGB XII

- Ist eine häufige Hilfe (geschätzt in 15% der Fälle)

### Hilfen für kranke Menschen, §§ 4, 11, 37, 37a SGB V

- Kamen häufiger vor (geschätzt in 7% der Fälle)

## 2.1.2. Spezielle Hilfen

1. Inklusion  
– ein Ziel des  
BEOPS Projekts
2. **Individuelle  
soziale Hilfen**
3. Struktur- und  
Sozialanalyse
4. Kommunale  
Zuständigkeit
5. Ganzheitlicher  
Hilfeansatz
6. Erwachsenen-  
hilfegesetz?

### Soziale Dienstleistungen durch Krankenhäuser, § 11 LKHG MV

- Kamen geschätzt in 4% der Fälle vor

### Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten, §§ 67 ff SGB XII

- Kamen geschätzt in 3% der Fälle vor

### Hilfen nur in Ausnahmefällen

- Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige, §§ 41, 27ff SGB VIII
- Unterstützung durch die Bewährungshilfe, § 56 d StGB
- Strafvollzugliche Hilfen zur Entlassung, § 74 StVollzG

## 2.1.3. Spezielle Hilfen

1. Inklusion – ein Ziel des BEOPS Projekts
2. **Individuelle soziale Hilfen**
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. Kommunale Zuständigkeit
5. Ganzheitlicher Hilfeansatz
6. Erwachsenenhilfegesetz?

### Nicht feststellbare Hilfen

- Maßnahmen der Eingliederung zur Arbeit und Leistungen, §§ 15 SGB II, 35 IV SGB III
- Hilfen in anderen Lebenslagen nach §§ 70 – 74 SGB XII wie die Hilfe zur Fortführung des Haushalts, § 70 SGB XII, und die Altenhilfe, § 71 SGB XII
- Behördliche Bestellung von Verfahrensvertretern, § 15 I 4 SGB X
- Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke entsprechend dem im PsychKG MV Gesetz geregelten Anspruch, § 4
- Leistungen durch eine trägerübergreifende Servicestelle, § 22 SGB IX oder auf Grund von Rahmenverträgen, § 79 SGB XII oder auf Grund anderer Vereinbarungen, §§ 75ff SGB X

### Untersuchungsgruppe

Die Hilfen wurden in der Untersuchungsgruppe tendenziell häufiger als in der Kontrollgruppe geleistet.

## 2.2.1. Auswirkungen von Sozialer Arbeit

1. Inklusion – ein Ziel des BEOPS Projekts
2. **Individuelle soziale Hilfen**
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. Kommunale Zuständigkeit
5. Ganzheitlicher Hilfeansatz
6. Erwachsenenhilfegesetz?

### Vorschläge der Betreuungsbehörde 2008

Vorschläge der BB 2008*	Untersuchungsgruppe		Kontrollgruppe	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Neuvorlage: Empfehlung der Betreuung (einschließlich Mehrfachnennungen)	70	55%	65	70%
Wiedervorlage: Aufhebung der Betreuung	46	15%	32	10%

\* nGesamtU=521 und nGesamtK=482, Anlage 3

### Vorschläge der Betreuungsbehörde 2009

Vorschläge der BB 2009*	Untersuchungsgruppe		Kontrollgruppe	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Neuvorlage: Empfehlung der Betreuung (einschließlich Mehrfachnennungen)	73	58%	67	66%
Wiedervorlage: Aufhebung der Betreuung	32	11%	25	9%

\* nGesamtU =532 und nGesamtK=475, Anlage 3

Hinweis: Wahrscheinlich hat es 2009 eine Annäherung der K Gruppe an die U Gruppe gegeben.

1. Inklusion – ein Ziel des BEOPS Projekts
2. **Individuelle soziale Hilfen**
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. Kommunale Zuständigkeit
5. Ganzheitlicher Hilfeansatz
6. Erwachsenenhilfegesetz?

### Entscheidungen des Gerichts 2008

Entscheidung des VG 2008*	Untersuchungsgruppe		Kontrollgruppe	
	Fälle	Anteil	Fälle	Anteil
Neuvorlage: Erstbestellung	68	53%	56	60%
Wiedervorlage: Aufhebung	51	16%	33	11%

\* nGesamtU = 521 und nGesamtK = 482, Anlage 3

### Entscheidungen des Gerichts 2009

Entscheidung des VG 2009*	Untersuchungsgruppe		Kontrollgruppe	
	Fälle	Anteil	Fälle	Anteil
Neuvorlage: Erstbestellung	64	53%	57	61%
Wiedervorlage: Aufhebung	35	13%	24	10%

\* nGesamtU = 534 und nGesamtK = 475, Anlage 3

Die Unterschiede betragen gemittelt bei Neuvorlagen etwa 7% und bei Wiedervorlagen etwa 4% der Fälle, also insgesamt etwa 5%.

1. Inklusion – ein Ziel des BEOPS Projekts
2. **Individuelle soziale Hilfen**
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. Kommunale Zuständigkeit
5. Ganzheitlicher Hilfeansatz
6. Erwachsenenhilfegesetz?

### Berufsbetreuer und ehrenamtliche Betreuer

- In der Gesamtstichprobe und rund 40% berufliche Betreuerinnen und rund 60% ehrenamtliche Betreuerinnen
- (Nur) bei den Neuvorlagen und knapp 60% berufliche Betreuerinnen und gut 40% ehrenamtliche Betreuerinnen
- Es zeigten sich - in der Stichprobe - keine belastbaren Unterscheide zwischen der U- und der K-Gruppe; „mehr bzw. intensivere soziale Arbeit“ führte also nicht zu einer geringeren Zahl von Berufsbetreuungen
- Vielmehr führt Soziale Arbeit offenbar vor allem bei leichteren und mittelschweren Fällen zu Vermeidungen oder ehrenamtl. Betreuungen

## 2.3.1. Kostenersparnis durch Soziale Arbeit

### Angefallene Kosten 2008

	Verfahrensart*	Kosten Berufsbetreuer	Kosten ehrenamt. Betr.	Kosten Gesamt**	Kosten pro Fall***	Anzahl der Fälle
U	N	10250,10	1321,47	11571,57	172,71	67
	W	49942,32	7781,59	57723,91	555,04	104
	<b>Summe</b>	<b>60192,42</b>	<b>9103,06</b>	<b>69295,48</b>	<b>405,24</b>	<b>171</b>
K	N	6359,55	1656,84	8016,39	125,26	64
	W	54995,02	12202,13	67197,15	622,20	108
	<b>Summe</b>	<b>61354,57</b>	<b>13858,97</b>	<b>75213,54</b>	<b>437,29</b>	<b>172</b>

\* die Kosten für Eilsachen (E) und sonstige Verfahren (S) wurden 2008 nicht gesondert erfasst

\*\* unabhängig vom Vermögensstand (vermögend/mittellos) des Betroffenen/Betreuten

In der U-Gruppe wurden 2008 durchschnittlich 32 € / Fall weniger ausgegeben als in der K-Gruppe

### Angefallene Kosten 2009

In der U-Gruppe errechneten sich 2009 Fallkosten von 413 € und in der K-Gruppe Fallkosten von 450 €, Minderausgaben in der U-Gruppe also 37 € / Fall

## 2.3.2. Kostenersparnis durch Soziale Arbeit

### Ersparnisse durch Nachhaltigkeit

Soziale Interventionen wie

- ein gutes Krisenmanagement bei Krankheit
- der Umzug in ein geschütztes Heim
- eine gut formulierte Vorsorgevollmacht

können nachhaltig sein und länger als ein Jahr Wirkung zeigen.

### Weitere Ersparnisse

- 2009 wurden nur 64% der Neueingänge der Betreuungsbehörde überhaupt vorgelegt, hinsichtlich der weiteren 36% besteht Potential
- Vermiedene Betreuungen sparen in einigen Fällen auch Kosten für Verfahrenspflegerinnen
- Sachverständigenkosten wären geringer, wenn die Gutachten erst nach einer Stellungnahme der Betreuungsbehörde eingeholt würden
- Hinzu kommen dürften Ersparnisse bei den Gerichten, wenn im Vorfeld Betreuungen vermieden werden

1. Inklusion – ein Ziel des BEOPS Projekts
2. Individuelle soziale Hilfen
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. Kommunale Zuständigkeit
5. Ganzheitlicher Hilfeansatz
6. Erwachsenenhilfegesetz?

#### Mehrkosten bei den Kommunen durch Erfüllung von Ansprüchen?

-> Externe Änderungen dürften kostenmäßig nicht ins Gewicht fallen

- Änderungen bei Verfahrenspflegschaften und Sachverständigen
- Änderungen in Pflegeeinrichtungen und bei Eilfällen
- Änderungen im Netzwerk und bei Betreuerinnen

-> Pflichtaufgaben bei Hilfestellungen sollten nicht betroffen sein,

- weil Kommune zu rechtmäßigem Verhalten verpflichtet ist

-> Bei Ermessensentscheidungen kann es sein, dass Kommune durch die Beratung ihrer eigenen Behörde zu Leistungen veranlasst wurde

- Wäre eine Betreuerin bestellt worden, wären die Leistungen aber später wohl auch eingefordert worden

1. Inklusion – ein Ziel des BEOPS Projekts
2. Individuelle soziale Hilfen
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. Kommunale Zuständigkeit
5. Ganzheitlicher Hilfeansatz
6. Erwachsenenhilfegesetz?

- Mehr Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen veranlassen
- Gesetzliche Vorsorgevollmacht für Eheleute und Kinder nach Auswertung der ausländischen Erfahrungen neu diskutieren
- Regelmäßige Beteiligung der Betreuungsbehörde (führte auch nach Forschungsprojekt in Altena zu weniger Betreuungen)
- Qualifizierte Ausbildung (typischerweise Soziale Arbeit) oder Fortbildungen und durchdachte Betreuerauswahl
- Für Fälle ärztlicher Entscheidungen, insbesondere Eilfälle, brauchen wir interdisziplinäre Klärung der „mutmaßlichen Einwilligung“, Arbeitsgruppe
- Bei akuten Vorfällen wird teilweise Beschleunigung des Verfahrens gewünscht

### 3.1.2. Verfahrensbezogene Verbesserungen

1. Inklusion – ein Ziel des BEOPS Projekts	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei Sachverständigengutachten zuerst die Betreuungsbehörde einschalten und um Bericht bitten</li> <li>▪ Übernahme von Verfahrenspflegschaften durch Rechtstudierende, Ehrenamtliche und (kostenlos?) durch Vereine</li> <li>▪ Verstärkter Einsatz von ehrenamtlichen Betreuerinnen? <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Gesamtstichprobe 60% ehrenamtliche Betreuerinnen -&gt; Es ist daher richtig, diese zu werben und auszubilden</li> <li>• Unerfahrene Behördenmitarbeiter oder überforderte Angehörige sind aber für offenb. schwerer werdende Fälle häufig nicht geeignet</li> <li>• Auch in der Untersuchungsgruppe gab es kaum Fälle, bei denen bei <b>Neuvorlagen</b> ehrenamtliche Betreuer den Berufsbetreuern Fälle abnehmen konnten; anders war es aber bei <b>Wiedervorlagen</b></li> </ul> </li> </ul>
2. Individuelle soziale Hilfen	
3. <b>Struktur- und Sozialanalyse</b>	
4. Kommunale Zuständigkeit	
5. Ganzheitlicher Hilfeansatz	
6. Erwachsenenhilfegesetz?	

### 3.2.1. Hilfebezogene Verbesserungen

1. Inklusion – ein Ziel des BEOPS Projekts	<h4 style="color: #C00000;">Umfassendere Sozialleistungen</h4> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auskömmliche Sozialleistungen für Betroffene (finanziell Schwächere können ihre Probleme nicht mehr abfangen)</li> </ul>
2. Individuelle soziale Hilfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unmäßige Bürokratie und Überforderung der Bürger eindämmen (Ausfüllen von ARGE Formularen, Mitwirkungspflichten)</li> <li>▪ Fälle mangelhafter Kommunikation bei „schwierigen“ Bürgern als Problem erkennen (vgl. SILQUA Programm BMBF)</li> <li>▪ Evtl. Budgetassistenten, Soziallotsen, Erwachsenenbeistand, Seniorenhilfe einführen und über Ämter und Betreuungsbehörde (vgl. Verfahrensvertreter nach 15 SGB X) organisieren</li> <li>▪ Fälle selbst gewählter Beschränkung Freier Träger diskutieren (Weigerung der FT, Taschengeld auszugeben)</li> <li>▪ Einzelschlüsse: ausgeprägtere Gehstruktur, effektivere Schuldnerberatung, besondere Vergütungen für Problemgruppen, geeignete Notfallplätze für Erwachsene in Krisensituationen</li> </ul>
3. <b>Struktur- und Sozialanalyse</b>	
4. Kommunale Zuständigkeit	
5. Ganzheitlicher Hilfeansatz	
6. Erwachsenenhilfegesetz?	



1. Inklusion  
– ein Ziel des  
BEOPS Projekts
2. Individuelle  
soziale Hilfen
3. **Struktur- und  
Sozialanalyse**
4. Kommunale  
Zuständigkeit
5. Ganzheitlicher  
Hilfeansatz
6. Erwachsenen-  
hilfegesetz?

#### Effizienteres Fallmanagement

- Ausbildung und fachliche Kompetenz der Betreuungsbehörde darf derjenigen der Betreuerinnen nicht nachstehen
- Mögliche betreuungsvermeidende Hilfen sollten systematisch aufgeklärt werden; formularmäßig anzuwendende Checkliste
- Bei komplexeren Fällen sollten Case-Management und Betreuungsplan Anwendung finden
- Es sollten regionale Betreuungsnetzwerke aufgebaut und genutzt werden
- Der überregionale Austausch in Arbeitsgemeinschaften und Verbänden sollte intensiviert werden

1. Inklusion  
– ein Ziel des  
BEOPS Projekts
2. Individuelle  
soziale Hilfen
3. **Struktur- und  
Sozialanalyse**
4. Kommunale  
Zuständigkeit
5. Ganzheitlicher  
Hilfeansatz
6. Erwachsenen-  
hilfegesetz?

#### Spezifischere Fallbearbeitung

- Fälle der Fremdinstrumentalisierung ausschließen (Erbe? Schuldner?)
- Fälle fehlender Akzeptanz von Hilfe auffangen (Empathie – Respekt)
- Nach erfolgreichem Krisenmanagement loslassen
- Fälle der Demenz meist gut geeignet für ehrenamtliche Hilfe
- Bei geistigen Behinderungen differenzieren (leicht – schwer)
- Bei psychiatrischen Bildern „gesunde“ Phasen nutzen („Ruhe“)
- Arbeit mit Suchtkranken nur für erfahrene Betreuerinnen
- Doppeldiagnosen und vor allem Borderline Fälle nur an sehr erfahrene Berufsbetreuerinnen

## 4.1. Modelle einer Neuorganisation

1. Inklusion – ein Ziel des BEOPS Projekts
2. Individuelle soziale Hilfen
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. **Kommunale Zuständigkeit**
5. Ganzheitlicher Hilfeansatz
6. Erwachsenenhilfegesetz?

In den letzten Jahren wird immer wieder diskutiert, ob es denn nicht sinnvoller sei, der Kommune und ihrer Betreuungsbehörde eine zentralere Rolle im Betreuungsverfahren zukommen zu lassen.

**Modell 1: Gericht (Betreuungsabteilung) als Herr/Frau des Verfahrens, mit eigenem sozialem Dienst**

**Modell 2: Kommunale Erstzuständigkeit als Eingangsstelle, Entscheidungen wie bisher beim Amtsgericht**

**Modell 3: Kommunale Zuständigkeit im Verwaltungsverfahren, in einzelnen Fällen Amtsgericht**

## 4.2. Grundlegende Kriterien

1. Inklusion – ein Ziel des BEOPS Projekts
2. Individuelle soziale Hilfen
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. **Kommunale Zuständigkeit**
5. Ganzheitlicher Hilfeansatz
6. Erwachsenenhilfegesetz?

### Kriterien

- Das **Prinzip der Rechtsstaatlichkeit** (Richtervorbehalt, Vorgaben der Föderalismusreform)
- Das **Prinzip der Subsidiarität** (Selbsthilfe vor Betreuung, Kommune vor Land)
- Das **Prinzip der Sachnähe** (Hilfekompetenz, Entscheidungskompetenz)
- Das **Prinzip der Bürgernähe** (kurze Wege, unbelastete Orte)
- Das **Prinzip des Einklangs** mit organisationspsychologischen und erfahrungsgestützten Erkenntnissen
- Das **Prinzip der Konnexität**, wonach bei Aufgabenzuweisungen den Kommunen auch die entsprechenden Mittel („zweckgebunden“) zur Verfügung gestellt werden müssen

1. Inklusion – ein Ziel des BEOPS Projekts
2. Individuelle soziale Hilfen
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. **Kommunale Zuständigkeit**
5. Ganzheitlicher Hilfeansatz
6. Erwachsenenhilfegesetz?

#### Sozialer Dienst der Justiz

Bei diesem Modell würde man dem Amtsgericht (Betreuungen) einen eigenen Sozialen Dienst als Betreuungshilfe zuordnen.

- Die der Justiz zugeordnete Bewährungshilfe arbeitet prima facie nicht schlechter als die dem Jugendamt zugeordnete JGH
- Die formale Zuordnung ist wahrscheinlich weniger entscheidend als die auskömmliche Besetzung und inhaltliche Ausgestaltung.
- Die Einordnung in ein juristisches Ambiente entspricht allerdings nur wenig dem Prinzip Sach- und Bürgernähe und dem Subsidiaritätsgedanken.

1. Inklusion – ein Ziel des BEOPS Projekts
2. Individuelle soziale Hilfen
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. **Kommunale Zuständigkeit**
5. Ganzheitlicher Hilfeansatz
6. Erwachsenenhilfegesetz?

#### Betreuungsbehörde als zentrale Eingangsstelle

##### Eine kommunale Behörde (z.B. die Betreuungsbehörde)

- Eingangsstelle für das Betreuungsverfahren
- Unterbreitet zunächst Hilfsmaßnahmen
- Nur für die verbleibenden Fälle Vorlage ans Gericht
- Keine größeren verfassungsrechtlichen Bedenken
- Das Prinzip der Subsidiarität wird erfüllt
- Größere Sachnähe, bessere Kenntnis vom Betreuungsbedarf
- Größeres soziales Netzwerk, kürzere Wege im Rathaus
- Ausgeprägtere Bürgernähe, Kompetenz für einen Hilfeplan
- „Geringere Bedrohlichkeit“ einer Behörde für Betreute
- Konnexitätsprinzip dürfte greifen, zwar nicht notwendig wegen der Leistungen (s.o.) aber wohl behördlicher Mehraufwand

**Häufigste Sorge:** Die Behördenmitarbeiter/innen unterliegen einem höheren Kostendruck als unabhängige Richter/innen

**Überlegung:** Das mag sein, Kommunen benötigen solide Finanzierung! Außerdem: Wenn das Geld in der Justiz nicht reicht, dort Einspargesetze?

1. Inklusion – ein Ziel des BEOPS Projekts
2. Individuelle soziale Hilfen
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. **Kommunale Zuständigkeit**
5. Ganzheitlicher Hilfeansatz
6. Erwachsenenhilfegesetz?

### Verwaltungsmäßige Organisation

Man könnte das Betreuungsverfahren insgesamt verwaltungsmäßig organisieren. In den Fällen des § 1896 BGB würde die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen selbst den Betreuer bestellen (Ausnahmen)

- Das Modell trifft aber auf rechtsstaatliche Bedenken
- War dem gemäß auch in der erwähnten Bund-Länder-Kommission JM umstritten (Art. 92 GG, Betreuungsentscheidung als Verhaltensnorm, dann Verwaltung, oder Beurteilungsnorm, dann Justiz; Art. 104 GG)

### Zwischenergebnis

- > Modell 2, wenn auskömmliche Finanzierung gesichert
- > sonst Modell 1, als vorübergehende Verbesserung

1. Inklusion – ein Ziel des BEOPS Projekts
2. Individuelle soziale Hilfen
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. Kommunale Zuständigkeit
5. **Ganzheitlicher Hilfeansatz**
6. Erwachsenenhilfegesetz?

### Komplexe Einflussfaktoren

Komplexität der Einflussfaktoren und Stellschrauben  
-> legt einen ganzheitlichen Ansatz der sozialen Infrastruktur nahe

### Betreuungshilfegesetz - Altenhilfegesetz

Idee eines breit angelegten Betreuungshilfegesetzes  
-> ist politisch Ende der 90er Jahre eingebracht worden (v. Renesse)  
-> wurde an Vormundschaftsgerichtstagen (Bernd Schulte) diskutiert  
-> ist auch als Altenhilfegesetz schon erörtert worden  
-> scheint aber nach Leitfadeninterviews wenig bekannt zu sein



### Erwachsenenhilfegesetz als zentrale Rahmenvorschrift

## 5.2. Vorteile eines Erwachsenenhilfegesetzes

1. Inklusion  
– ein Ziel des  
BEOPS Projekts
2. Individuelle  
soziale Hilfen
3. Struktur- und  
Sozialanalyse
4. Kommunale  
Zuständigkeit
5. **Ganzheitlicher  
Hilfeansatz**
6. Erwachsenenhilfegesetz?

-> Ermöglicht eine ganzheitliche Problemlösung

-> Stellt die notwendige soziale Infrastruktur bereit

- gewährleistet die größere Sach- und Bürgernähe
- sichert Subsidiarität rechtlicher Betreuung gegenüber Hilfsangeboten
- hat wahrscheinlich auch positives Kosten – Nutzen – Saldo
- vorausgesetzt, das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit wird gewahrt

### Die Analogie mit dem SGB VIII

basiert auf der Erfahrung des Verfassers, dass im SGB VIII der Hilfedanke und das Zusammenspiel mit freien Trägern und Gerichten recht gut gelungen sind, Hilfeinhalte und Mitwirkungen sind aber erwachsenengemäß zu gestalten

## 5.3. Chancen eines Erwachsenenhilfegesetzes

1. Inklusion  
– ein Ziel des  
BEOPS Projekts
2. Individuelle  
soziale Hilfen
3. Struktur- und  
Sozialanalyse
4. Kommunale  
Zuständigkeit
5. **Ganzheitlicher  
Hilfeansatz**
6. Erwachsenenhilfegesetz?

### Das Gesetz sollte die unübersichtliche Vorschriftenlage bereinigen

- > andere Vorschriften z.B. zur häuslichen Pflege, zum Heimgesetz, zur Betreuung nach BGB und BtBG integrieren
- > oder müsste bei Landesvorschriften (z.B. PsychKG) zumindest den Bezug zu ihnen herstellen

### Das Gesetz würde einen Paradigmenwechsel bedeuten

- > weg von der rechtlichen Betreuung und Psychiatisierung
- > hin zu einem Konzept der Integration und Solidarität
- > sollte Förder-, Hilfe- und Schutzvorschriften enthalten
- > sollte damit gerichtliche Interventionen seltener machen

## 6.1. Aufbau eines ErwachsenenhilfeG analog SGB VIII

1. Inklusion – ein Ziel des BEOPS Projekts
2. Individuelle soziale Hilfen
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. Kommunale Zuständigkeit
5. Ganzheitlicher Hilfeansatz
6. Erwachsenenhilfegesetz?

### Allgemeine Grundlagen

- Würde des Menschen, Rolle der Familie, des Staates, Subsidiarität)
- Übergreifende Regelungen (Gleichbehandlung, Partizipation usw.)
- Regelung des Verhältnisses zu anderen Leistungen und Vorschriften

### Leistungen

- Allgemeine Förderung
- Individuelle Hilfen
- Angebote zur Obhut

### Schutzmaßnahmen

- Genehmigungs- und Aufsichtspflichten
- Rechtliche Betreuung
- Zivilrechtliche Unterbringung
- Unterbringung nach dem Psych-KG

### Besonderheiten im Verfahren

- Zuständigkeiten
- Kostenregelungen
- Datenschutz .....

## 6.2. Mögliche Inhalte der Leistungsvorschriften

1. Inklusion – ein Ziel des BEOPS Projekts
2. Individuelle soziale Hilfen
3. Struktur- und Sozialanalyse
4. Kommunale Zuständigkeit
5. Ganzheitlicher Hilfeansatz
6. Erwachsenenhilfegesetz?

### 1. Kap. Allgemeine Grundlagen

Jeder hilfebedürftige Erwachsene, der außerstande ist, seine Angelegenheiten selbst zureichend wahrzunehmen, hat ein Recht auf Beachtung seiner Würde, Fürsorge und Betreuung. Fürsorge und Betreuung sind die natürliche Aufgabe seiner Familie; ist diese dazu nicht in der Lage, obliegen diese Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft

### 2. Kap. Förderungen

- Angebote, die grds. jedermann zu gewähren sind, wie
- Erwachsenenförderung, die Förderung der Verbände wie Seniorenverbände, besonderer Gruppen wie z. B. Blinder,
  - die Förderung der Familien Hilfebedürftiger oder auch besonderer Wohnformen wie Mehrgenerationenhäuser,
  - Unterstützung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer

### 3. Kap. Individuelle Hilfe

- Beratung, (sozialrechtlicher) Beistand, Budgetassistent,
- Ambulante Hilfen wie die Haushaltshilfe, Hilfe in einem gemeindepsychiatrischen Zentrum oder individuelle Obhutangebote dazu gehören in schwierigen Fällen auch Teamsitzungen und Hilfeplankonferenzen, interdisziplinär

1. Inklusion  
– ein Ziel des  
BEOPS Projekts
2. Individuelle  
soziale Hilfen
3. Struktur- und  
Sozialanalyse
4. Kommunale  
Zuständigkeit
5. Ganzheitlicher  
Hilfeansatz
6. Erwachsenen-  
hilfegesetz?

#### 4. Kap. Genehmigungs- und Aufsichtspflichten

- Einrichtungen und Heime (Zuständigkeitsproblem)
- Vorgaben zum Qualitätsmanagement

#### 5. Kap. Betreuung

- zentral bei der Betreuungsbehörde der Kommune
- zunächst alle Förder- und Hilfemaßnahmen
- Ultima ratio Vorlage des Sachverhalts bei Gericht
- BB zuständig für die Unterstützung und Überwachung

#### 6. Kap. Unterbringung

- Verknüpfung mit dem BGB, § 1906 BGB
- und mit den Landesgesetzen über psychisch Kranke

#### Weitere Kap. Besonderheiten im Verfahren

- Zuständigkeiten,
- Kostenbeteiligungen,
- Datenschutz

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!